

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 38 / 2021

Mittwoch, 1. September 2021

35. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bundestagswahl 2021

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Mittwoch, 29. September 2021 um 09.00 Uhr,

findet im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3,

96047 Bamberg,

I. Stock, Großer Sitzungssaal

die Sitzung des Kreiswahlausschusses zwecks Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Bundeswahlkreis 236 anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Bamberg, den 30.08.2021

Christian Hinterstein

Stellvertretender Kreiswahlleiter

2.

Wasserrecht;

Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesenttal durch Herrn und Frau Roppelt

Bekanntmachung

gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 14.12.2017 beantragten Herr und Frau Roppelt beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesenttal.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Mittwoch, 29. September 2021 um 09.00 Uhr, findet im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, I. Stock, Großer Sitzungssaal

2. Wasserrecht;

Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesenttal durch Herrn und Frau Roppelt

3. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesenttal durch Herrn und Frau Roppelt;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Der Aufstau der Wiesent an der vorhandenen Wehranlage, die Ableitung von Wasser aus der Wiesent zum Betrieb einer Wasserkraftanlage und zur Speisung der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie die Wiedereinleitung des Wasser in das Unterwasser der Wiesent stellen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn.1, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine behördliche Gestattung erforderlich ist.

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen sowie die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) liegen in der Zeit vom **10.09.2021 bis 09.10.2021** während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Markt Wiesenttal aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht, oder beim Markt Wiesenttal Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen,

können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

http://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/fb_wasserrecht.php

3.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-199/20

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesental durch Herrn und Frau Roppelt;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Bekanntmachung
gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG**

Mit Schreiben vom 14.12.2017 beantragten Herr und Frau Roppelt beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das Betreiben der Wasserkraftanlage „Schottersmühle“ an der Wiesent, Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesental.

Der Aufstau der Wiesent an der vorhandenen Wehranlage, die Ableitung von Wasser aus der Wiesent zum Betrieb einer Wasserkraftanlage und zur Speisung der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie die Wiedereinleitung des Wasser in das Unterwasser der Wiesent stellen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn.1, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine behördliche Gestattung erforderlich ist.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 10.08.2021

Köse-Andre

Regierungsrätin